



Grundschule Otterfing
Schutz- und Hygienekonzept
für den Präsenzunterricht
im Geltungsbereich der 14. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand: 10.01.2022

Das Schutz- und Hygienekonzept orientiert sich am Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.07.2021 gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AIIMBI S. 89).

1) Ausgangslage

*Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die **respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel**, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen und kleineren Aerosolen. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Luftbewegung, der Temperatur, der Luftfeuchtigkeit und der Belüftung des Raumes, abhängig.*

*Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe **im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person** herum erhöht. Eine **Maske** kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.*

Beim Aufenthalt in Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere wenn sie klein und schlecht belüftet sind. Längere Aufenthaltszeiten und besonders tiefes oder häufiges Einatmen exponierter Personen erhöhen die Inhalationsdosis. Ein **effektiver Luftaustausch** kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. **Übertragungen im Außenbereich** kommen insgesamt selten vor und haben einen geringen Anteil am gesamten Transmissionsgeschehen. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

Eine **Übertragung durch kontaminierte Oberflächen** ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben können. **Nach jetzigem Wissensstand sind bislang keine Übertragungen durch den Verzehr kontaminierter Nahrungsmittel nachgewiesen.**

Eine große Bedeutung haben die **Übertragungen von infektiösen Personen, wenn sie bereits Krankheitszeichen (Symptome) entwickelt haben.** Die Symptome einer COVID-19-Erkrankung sind vielfältig und variieren in der Ausprägung. Einer Phase mit leichten Symptomen kann später eine Phase mit schweren Symptomen und starkem Krankheitsgefühl folgen. Typische Symptome wie Fieber oder Husten können aber auch komplett fehlen.

Da im Zeitraum vor dem Auftreten von Symptomen eine hohe Infektiosität besteht, steckt sich ein relevanter Anteil von Personen innerhalb von 1-2 Tagen bei bereits infektiösen, aber noch nicht symptomatischen Personen an. Aus Einzelbeobachtungen lässt sich jedoch schließen, dass auch sehr kurze Intervalle bis zum Beginn der Ansteckungsfähigkeit möglich sind, d. h. eine Ansteckung anderer Personen am Tag nach der eigenen Infektion, möglicherweise sogar am selben Tag.

Schließlich gibt es vermutlich auch Ansteckungen durch Personen, die zwar infiziert und infektiös waren, aber gar nicht erkrankten (asymptomatische Übertragung). Diese Ansteckungen spielen vermutlich jedoch eine untergeordnete Rolle.

Zur Verminderung des Übertragungsrisikos sind in allen drei Konstellationen die schnelle Isolierung von positiv getesteten Personen, die Identifikation und die empfehlungsgerechte

frühzeitige Quarantäne enger Kontaktpersonen wirksam. Das **Abstand halten zu anderen Personen, das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von (Alltags-) Masken sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern.**

Auch bei geimpften Personen kann es zu Infektionen kommen und geimpfte infizierte Personen können das Virus auch prinzipiell auf andere Personen übertragen, beides jedoch in deutlich geringerem Ausmaß als bei Ungeimpften.

Information des Robert-Koch-Instituts, Stand 10.01.2022

Auf Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Bayerischen Rahmenhygieneplans vom 23.09.2021 werden an der Grundschule Otterfing die folgenden Maßnahmen umgesetzt. Sie gelten für alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen.

Ziel ist es, das Infektionsrisiko zu minimieren und gleichzeitig so viel Präsenzunterricht wie möglich zu erreichen.

2) Persönliche Hygiene

- **kein Körperkontakt** (keine persönlichen Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln)
- **regelmäßiges Händewaschen** (mit Seife für 20 – 30 Sekunden):
 - Alle Klassenzimmer sind mit **Flüssigseife und Einmalhandtüchern** ausgestattet.
 - Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln der Schülerinnen und Schüler sind die Benutzungshinweise zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“).
 - Beim Hände waschen bzw. desinfizieren sind die Kinder – soweit wie möglich – zu beaufsichtigen.
 - Entsprechende Anleitungen für das sachgemäße Händewaschen hängen in den Sanitärbereichen aus.
- **Husten- und Niesetikette** einhalten (in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, wegrehen)
- **Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden**

3) Raumhygiene

Diese Maßnahmen beziehen sich auf alle gemeinschaftlich genutzten Räume der Schule, z.B. Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Sekretariate, ...

➤ **Räume intensiv lüften**

- vor und nach Unterrichtsbeginn für mindestens 10min
- Alle Klassenzimmer sind mit CO₂-Messgeräten ausgestattet. Diese werden während des Unterrichts angeschaltet. Bei einer CO₂-Konzentration über 1000ppm wird gelüftet. → mindestens alle 45min für 5min stoßlüften (mindestens 3 Fenster)
- geöffnete Klassenzimmertüren

➤ **Schulgebäude reinigen**

- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, etc.) zu Beginn oder am Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
- keine routinemäßige Flächendesinfektion der Schule
- Alle zwei Wochen werden die Tische desinfiziert: **Wischdesinfektion, keine Sprühdeseinfektion** (weniger effektiv, Desinfektionsmittel sollten möglichst nicht eingeatmet werden)
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern wegen Aerosolbildung

➤ **Hygiene im Sanitärbereich**

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
- hygienisch sichere Müllentsorgung, u. a. durch Auffangbehälter für Einmalhandtücher

4) Verhalten auf dem Schulgelände

- **3G-Regel:** Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen dürfen die Schule nur betreten, wenn sie **geimpft** (ausgestellter Impfnachweis), **genesen** (ausgestellter Genesenennachweis) oder **getestet** (ausgestellter Testnachweis) sind. Sollten Personen ihren Status nicht nachweisen können, hat die Schulleitung das Recht, sie des Gebäudes zu verweisen.

- **Um den Zugang zum Gebäude zu kontrollieren, ist von allen an der Schule beschäftigten Personen sicherzustellen, dass die Außentüren geschlossen bleiben** (Hausmeister bei Unterrichtsbeginn an allen Türen, Pausenaufsicht nach der Pause, Lehrkräfte zum Unterrichtsende – Lehrkraft in der Vorstunde übernimmt ggf. länger die Aufsicht).
- Alle Personen halten auf dem gesamten Schulgelände mindestens **1,5m Abstand**.
→ **Ausnahme: Schülerinnen und Schüler einer Klasse**
- Während des Unterrichts sowie im Inneren des Schulgebäudes gilt **Maskenpflicht**. Diese Maskenpflicht besteht auch am Sitzplatz, auch wenn zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird.
- Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden.
- In Verwaltungsräumen (z. B. Sekretariat) gilt die Maskenpflicht nicht, falls am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.
- Lehrkräfte sind dabei zum Tragen einer sog. „**OP-Maske**“ verpflichtet. Auch das sonstige an Schulen tätige Personal wird gebeten, die zur Verfügung gestellten OP-Masken in Innenräumen zu tragen. Eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske besteht nicht; Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal können dies jedoch auf freiwilliger Basis tun.
- Außerhalb des Unterrichts können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer) abnehmen, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.
- Schülerinnen und Schüler können zwar wie bisher Community- bzw. Alltagsmasken nutzen. Gleichwohl empfiehlt das Gesundheitsministerium auch ihnen das Tragen einer **OP-Maske in Kindergröße**.
- Beim Tragen der OP-Masken, für die es keine Begrenzung der Tragedauer gibt, ist auf einen korrekten Sitz zu achten. Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss durch die Maske auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren.
- Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder die unter Punkt 16 genannten Symptome aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule **nicht** betreten.

5) Unterricht: Mindestabstand und feste Gruppen

Um einer Ausbreitung von Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen vorgebeugt werden, indem **feste Gruppen** beibehalten werden.

- weiterhin **Mindestabstand von 1,5 m zwischen Lehrkräften und Schülerinnen/Schülern**, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern
- möglichst wenig klassenübergreifende Projekte
- **keine Durchmischung der Lerngruppen** (Ausnahme: kath. Religion, ev. Religion, Ethik → Hier ist auf eine **blockweise Sitzordnung der Teilgruppen** zu achten. Zwischen den Teilgruppen gilt der Mindestabstand von 1,5 m.)
- feste, frontale Sitzordnung mit möglichst großen Abständen zwischen den Schülertischen (z.B. äußere Tischreihen ganz an die Außenwände)
- Partnerarbeit ist möglich. Gruppengespräche sind ebenfalls möglich, solange der reguläre Abstand bestehen bleibt.
- Auf alternative Sozial- und Arbeitsformen wie Stationenarbeit, Sitzkreis, Stehkreis, Kinokreis, Gruppenarbeit, ... ist aktuell zu verzichten.
- **möglichst keine gemeinsam genutzten Gegenstände**
 - in der Regel kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.
 - ggf. gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende einer Aktivität
 - ggf. Desinfektion der Geräte

6) Unterrichtsbeginn und -ende

- **Einlass für alle Kinder: 07.45 bis 08.00 Uhr**
- Die Kinder nutzen bei Unterrichtsbeginn und -ende fest zugeordnete Ein- und Ausgänge. Sie stellen sich klassenweise in einer Einerreihe an.

1a	Eingang Pausenhof, linke Tür
1b	Eingang Klettergerüst
2a	Eingang Pausenhof, linke Tür
2b	Eingang Klettergerüst
3a	Eingang Pausenhof, rechte Tür
3b	Seiteneingang, Rappelkiste
4a	Seiteneingang, Rappelkiste
4b	Eingang Pausenhof, rechte Tür

- Nach Betreten und beim Verlassen des Schulhauses desinfizieren oder waschen sich die Kinder ihre Hände (Desinfektionsspender an den Eingangstüren, Waschbecken im Klassenzimmer).
- Die Schülerinnen und Schüler werden beim Ankommen vom Hausmeister (Eingänge Aula) bzw. von den FSJlern (Eingänge Neubau) beaufsichtigt. Am Unterrichtsende übernimmt – falls möglich – die letzte in der Klasse unterrichtende Lehrkraft die Aufsicht (Begleitung bis zum Ausgang).
- Bei der Vergabe der Spinde ist von der jeweiligen Klassenlehrkraft auf ausreichend Abstand zu den Spinden anderer Klassen zu achten.

7) Pausen

a) Kleine Pause im Klassenzimmer (5 – 10 min)

- Die kleine Pause findet **gestaffelt nach Klassen** statt, d. h. es halten sich in der Regel nur Kinder einer Klasse in einem Sanitärbereich auf.

1. Stock		Erdgeschoss	
1a	08.50 – 08.55 Uhr	3a	08.50 – 08.55 Uhr
1b	09.00 – 09.05 Uhr	3b	09.00 – 09.05 Uhr
2a	09.10 – 09.15 Uhr	4a	09.10 – 09.15 Uhr
2b	09.20 – 09.25 Uhr	4b	09.20 – 09.25 Uhr

- Vor oder nach der Ess- und Trinkpause (abhängig davon, wann die jeweilige Klasse in die große Pause startet) werden die Hände gewaschen (Waschbecken im Klassenzimmer, auf den Toiletten) oder desinfiziert (eigene Desinfektionsmittel der Schülerinnen und Schüler).
- In dieser Zeit wird stoßgelüftet. Die Kinder nehmen die Maske zum Essen und Trinken vorübergehend ab.

b) Große Pause auf dem Pausenhof (20 min)

- Während der großen Pause werden die Klassenzimmer bei vollständig geöffneten Fenstern gelüftet.
- Der Pausenhof wird in **acht Zonen** eingeteilt. In jeder Zone hält sich jeweils nur eine Klasse in einem rotierenden System auf.

Zone 1a	gepflasterter Hof (Bereich Überdachung)
Zone 1b	gepflasterter Hof (Bereich Gemeinde)
Zone 2a	Feuerwehrstraße u. Tischtennisunterstand
Zone 2b	Wiese Spielhäuschen
Zone 3a	Hartplatz u. Straße (Richtung Häuschen)
Zone 3b	Hartplatz u. Straße (Richtung Burgberg)
Zone 4a	Burgberg u. Straße davor
Zone 4b	Klettergerüst u. Atrium

- Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden (Fangen spielen mit Abschlagen ist ok, keine Umarmungen/Raufspiele, ...). Fußballspielen ist nur auf dem Hartplatz zugelassen.
- Die Kinder werden klassenweise von der Klassenleitung in einer Einerreihe durch das Schulhaus geführt (feste Ein- und Ausgänge).
- Beim Verlassen und Wiederbetreten des Schulhauses desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht ihre Hände.
- Kinder einer Klasse spielen mit Spielgeräten aus der klasseneigenen Pausenbox. Auch die Tischtennisplatte, der Hartplatz, die Schachfiguren und das Klettergerüst können genutzt werden.

c) Toilettengang im Einzelfall

- Toilettengänge zu den Pausenzeiten anderer Klassen sollten vermieden werden.
- Ggf. ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu Kindern anderer Klassen zu achten.

8) Infektionsschutz im Fachunterricht

a) Sportunterricht

- Sportunterricht findet **wieder mit Maske** statt, zusätzlich ist auf einen möglichst großen Abstand zu achten. Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt und mit

möglichst großem Abstand sind zielgerichtet auszuschöpfen, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung.

- Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen. Im Freien besteht keine Maskenpflicht.
- Die **Turnhalle** ist **mindestens bis zu den Weihnachtsferien gesperrt**. Es kann ggf. auf die Turnhalle Otterfinger Hof ausgewichen werden (bei Doppelstunden).
- Im Vorkursraum wird eine **Box mit Sportmaterialien** für den Hartplatz bereitgestellt.
- Zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts werden die Hände desinfiziert bzw. gewaschen.
- Die Schülerinnen und Schüler ziehen sich weiterhin im Klassenzimmer um.
- Unterrichtsideen zum Sportunterricht mit Mindestabstand lassen sich auf folgenden Seiten herunterladen:
 - <https://kuvb.de/aktuelles/neuigkeiten-detail/info/leitfaden-schulsport-unter-covid-19-bedingungen/>
 - <https://zfs.bildung.hessen.de/spielbar/index.html>

b) Schwimmunterricht

- Der Schwimmunterricht ist bei auf Weiteres ausgesetzt.

c) Musikunterricht

- Singen in Innenräumen ist bis auf Weiteres nicht mehr möglich. Das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband mit Maske ist weiterhin möglich.
- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z.B. Schlegel, Trommeln) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Vor und nach der Benutzung von Instrumenten müssen die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Instrumenten. Ggf. müssen z.B. Schlägel vor der Übergabe an andere Personen desinfiziert werden.

d) Nutzung des PC-Raums und der Schülerbibliothek

- Der PC-Raum und die Schülerbibliothek können von Kindern einer Klasse genutzt werden. Die Sitzordnung aus dem Klassenzimmer ist so gut wie möglich auf den PC-Raum zu übertragen.
- Vor und nach der Benutzung der Tastatur bzw. vor und nach der Ausleihe waschen sich die Schülerinnen und Schüler die Hände. Sie werden vorab nochmals gezielt über die Vorgaben zur Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund; Niesen in die

Armbeuge) belehrt. Bei Nichtbeachtung muss die Tastatur im Anschluss desinfiziert werden.

- In den Räumen wird dauerhaft quergelüftet. Bei Klassenwechsel ist auf einen mindestens 10-minütigen Frischluftaustausch zu achten.

e) Vorkurs Deutsch

- Der Vorkurs Deutsch ist aktuell ausgesetzt.

9) Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Präsenzveranstaltungen sind nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie dringend notwendig sind und nicht in ein Online-Format überführt werden können.
- SchiLFs finden möglichst als **Videokonferenzen** oder in räumlich getrennten **Kleingruppen** unter Wahrung des Abstandsgebots statt.
- Bei allen Fortbildungen ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Selbsterklärung im Zusammenhang mit COVID-19 als Nachweis vorzulegen. Dies gilt auch für Fortbildungen auf Schulamtsebene.

10) Schulobst

Bei der Ausgabe von Schulobst orientieren wir uns an den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Stand 19.10.2021). Obst und Rohkost kann serviert werden. Jedoch sollte bei der Zubereitung und beim Verteilen besonders auf die Einhaltung von Hygieneregeln geachtet werden.

a) Zubereitung

- Die Helfer/innen werden über allgemeine Hygienevorschriften schriftlich informiert und bestätigen die Einhaltung des Hygienekonzepts mit ihrer Unterschrift.
- **Die Helfer/innen dürfen** das Schulgelände nur betreten, wenn sie **geimpft, getestet oder genesen** sind. Besucher müssen sich vorab **im Sekretariat** bzw. bei der Schulleitung **anmelden**. Sofern kein gültiger Impf- bzw. Genesenausweis vorgelegt werden kann, muss ein **externer Testnachweis** erbracht werden. Ein **Impf- oder Genesenennachweis** kann auf Wunsch im Sekretariat **dokumentiert** werden.
- Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

- In der Küche (+ Nebenraum) halten sich gleichzeitig höchstens 4 Personen auf. Während der Zubereitung besteht Maskenpflicht. Die Masken werden ggf. von der Schule gestellt. Zwischen den Personen wird möglichst 1,5 Meter Abstand gehalten.
- In den Räumen wird permanent stoßgelüftet.
- Vor und nach der Zubereitung werden die Flächen desinfiziert.
- Jede/r Helfer / Helferin wäscht sich vor und nach der Verarbeitung gründlich die Hände, trägt während der Verarbeitung Einmalhandschuhe und verwendet ein eigenes Kochgeschirr (Schneidebrett, Messer, ...).
- Obst und Gemüse wird klassenweise geliefert. Die Klassenkörbchen werden bis spätestens 08.45 Uhr in der Küche bereitgestellt.
- Kochutensilien werden von der jeweiligen Person abschließend unter fließendem, heißem Wasser gereinigt (mindestens 70 – 100 °C) und verbleiben im Kiosk.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, wird in einer Liste im Kiosk dokumentiert, welche Personen (Name, Telefonnr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) zu welchem Termin an der Zubereitung beteiligt waren.

b) Ausgabe

- Die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse holen die Klassenkörbchen zur (gestaffelten) kleinen Pause ab.
- Vor der Ausgabe waschen sich die Lehrkräfte gründlich die Hände oder desinfizieren sie.
- Die Lehrkraft verteilt das Obst und Gemüse mit Hilfe eines großen Löffels bzw. einer Zange in die Brotzeitboxen der Schülerinnen und Schüler.

c) Reinigung Boxen

- Bei den Spülvorgängen wird gewährleistet, dass eine Temperatur von 70 – 100 °C erreicht wird, um eine sichere Reinigung sicherzustellen. Die Boxen werden von den Lehrkräften daher entweder in der Spülmaschine oder unter heißem Wasser gereinigt.

11) Einbeziehung schulfremder Personen, Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Sofern sich Erziehungsberechtigte, Beratungslehrkräfte oder andere schulfremde Personen auf dem Schulgelände aufhalten, sind selbstverständlich die **bekanntem Hygienevorgaben** (u. a. Maskenpflicht, ausreichende Lüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich; Mindestabstandsgebot) zu beachten.

- **Schulfremde Personen** wie z. B. **Erziehungsberechtigte oder Handwerker** dürfen das Schulgelände damit nur betreten, wenn sie **geimpft, getestet oder genesen** sind. Dies gilt unabhängig vom Zweck, zu dem die jeweilige Person das Schulgelände aufsucht, und von der Dauer des Aufenthalts dort. Ausgenommen von der 3G-Pflicht sind allein Kinder unter sechs Jahren. Besucher müssen sich vorab **im Sekretariat / bei der Schulleitung** (Erziehungsberechtigte, externe Kollegen) bzw. beim Hausmeister (Handwerker) **anmelden**. Sofern kein gültiger Impf- bzw. Genesenenausweis vorgelegt werden kann, muss ein **externer Textnachweis** erbracht werden.
- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule **nicht** betreten.
- Die **Durchführung von mehrtägigen Schülerfahrten** ist bis zu den Weihnachtsferien nicht möglich.
- Finden Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z.B. bei Schulgottesdiensten).

12) Selbsttests bzw. PCR-Pooltests

a) Allgemeines

- Alle Schülerinnen und Schüler (auch geimpft bzw. genesen) dürfen nur dann am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen sowie an der Mittagsbetreuung teilnehmen, wenn sie **einen negativen Testnachweis** vorlegen können. Die 15. BayIfSMV wird zum 10. Januar 2022 entsprechend angepasst.
- Um den Testnachweis zu erbringen, stehen den Schülerinnen und Schülern die bekannten Testmöglichkeiten zur Verfügung; in aller Regel nehmen sie an den in der Schule **unter Aufsicht durchgeführten PCR-Tests** teil. Alternativ kann ein negativer Testnachweis auch durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (max. 24 Stunden alter POC-Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test). Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis **nicht** aus.
- Erst kürzlich genesene Schülerinnen und Schüler, die aus der Isolation zurückgekehrt sind, aber deren **positiver PCR zur Bestätigung der Infektion noch keine 28 Tage** zurückliegt, sollen **bis zum Tag 28 keine PCR-Testnachweise** erbringen, um in dieser Phase möglicherweise falsch-positive PCR-Testergebnisse auszuschließen. Sobald sie den Genesenenstatus erreicht haben, unterliegen sie

wie alle anderen Schülerinnen und Schüler wieder regelmäßig der Testobliegenheit. Den Schülerinnen und Schülern soll in dieser Übergangszeit nach Möglichkeit eine Gelegenheit zur regelmäßigen Selbsttestung gegeben werden (an den „Pooltestschulen“ i. d. R. durch Teilnahme an den Selbsttests am Montag). An einem etwaigen **intensivierten Testregime** mit zusätzlichen Selbsttests müssen in jedem Fall **alle Schülerinnen und Schüler** (einschl. erst kürzlich genesener) teilnehmen.

- Wenn zum Nachweis das negative Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigenschnelltest vorgelegt wird, so ist das Ergebnis in geeigneter Weise im Klassenbuch zu dokumentieren (Aufbewahrung der Aufschreibungen: höchstens 14 Tage).
- Als mögliche externe Testtage bieten sich insofern an:
 - sofern jeweils Nachweise über einen PCR-Test, einen POC-PCR-Test oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik vorgelegt werden: Sonntag und Dienstag/Mittwoch oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch) und Dienstag/Mittwoch
 - sofern jeweils Nachweise über einen POC-Antigentest vorgelegt werden: Sonntag, Dienstag und Donnerstag oder Montagmorgen (vor dem Schulbesuch), Dienstag und Donnerstag.
- **Lehrkräfte:**
 - **Vollständig geimpfte bzw. genesene Personen**, die ihren Impf- bzw. Genesenenstatus gegenüber der Schule offenlegen, sind von der Testnachweispflicht ausgenommen. **Geimpfte und genesene Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, die an der Schule vorhandenen Selbsttests auf freiwilliger Basis zu nutzen (Anspruch auf 3 Tests pro Woche).**
 - **Nicht vollständig geimpfte bzw. genesene Personen** legen einen Testnachweis vor, der nicht älter als 24 Std. (Antigen-Schnelltest extern erbracht oder unter Aufsicht in der Schule durchgeführter Selbsttest mit den Selbsttests der Schule) bzw. 48 Std. ist (PCR-Test). Sie haben jeden Tag an der Schule einen **gültigen Testnachweis** mitzuführen. Die Testungen müssen in jedem Fall vor **Dienst- bzw. Unterrichtsbeginn** durchgeführt werden.

b) PCR-Pooltests

- Testtage:
 - 1./2. Klassen: Montag und Mittwoch

- 3./4. Klassen: Dienstag und Donnerstag
- Bei einem PCR-Pooltest werden Speichelproben von mehreren Personen gemeinsam in einer Gesamprobe (dem „Pool“) untersucht. Die Probenentnahme geschieht durch einen „**Lollitest**“, bei dem die Schülerinnen und Schüler für 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer lutschen wie an einem Lolli. Alle Abstrichtupfer einer Klasse kommen gemeinsam in einen Behälter.
- Damit so schnell wie möglich klar ist, welches Kind im Pool infiziert ist, werden neben den Poolproben bei jeder Testung auch Individualproben (**„Rückstellproben“**) genommen, die gemeinsam mit den anderen Proben (dem Pool) abgeholt werden. Sollte ein Pool positiv sein, können die Proben in der Regel noch über Nacht ausgewertet werden.
- Die Schulleitung wird von den Laboren über ein **digitales Portal** über die Befunde informiert. Die Ergebnisse liegen vor:
 - bis 19 Uhr des gleichen Tages für die Pooltests
 - ab 6 Uhr des nächsten Tages für die Rückstellproben nach einem positiven Poolergebnis
 - Ist die Auswertung einer Poolprobe z. B. aus technischen oder logistischen Gründen nicht möglich, erfolgt am nächsten Schultag ersatzweise eine Individualtestung der betroffenen Schülerinnen und Schüler mittels Selbsttest.
- Ist der Pool positiv, wurde mindestens ein Kind positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Anhand der Rückstellproben stellt das Labor fest, wer eine positiv und wer eine negativ getestete Probe abgegeben hat. Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i. d. R. bis 6 Uhr des Folgetags), unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht.
- Im Falle eines positiven Tests ruft die Schulleitung am Morgen vor Unterrichtsbeginn zusätzlich bei der betroffenen Familie an. Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen. Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Im Fall einer mittels PCR-Testung bestätigten Infektion wird der **Index** in Quarantäne geschickt. Die Quarantäne wird vom Gesundheitsamt angeordnet.
- In der Klasse führen die Schüler/innen in der folgenden Woche **täglich einen Selbsttest** durch.
- Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen, die nicht in Quarantäne sind, wird **schultägliche Selbsttestung** empfohlen.

- Die Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrkräfte sollten über 14 Tage ein Selbstmonitoring durchführen und auf Krankheitszeichen achten; bei Auftreten von COVID-19-Symptomen ist das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Die Ausstellung eines „Corona-Selbsttest-Ausweises“ für außerschulische Zwecke ist künftig nicht mehr notwendig. Stattdessen wird auf Nachfrage eine Schulbescheinigung ausgestellt.

c) Antigen-Schnelltests

- **Jeden Montagmorgen** führen die Schülerinnen und Schüler aller Klassen einen Antigen-Schnelltest durch.
- Positives Testergebnis bei einer Lehrkraft bzw. anderem Schulpersonal:
 - Die betroffene Person sondert sich ab und veranlasst einen PCR-Test.
- Positives Testergebnis bei einem/r Schüler/in:
 - Alle Klassenkameraden können in der Klasse verbleiben, sofern deren Tests negativ ausfielen.
 - Der **Schnelltest positive Schüler** wird, wie bisher, umgehend nach Hause geschickt und aufgefordert, umgehend einen PCR-Bestätigungstest zu machen. Nach einem bestätigend positiven Ergebnis gilt er als Indexfall mit einer 14-tägigen häuslichen Quarantäne.
 - Die Klasse wird täglich über **5 Tage täglich mit Schnelltests** getestet. Falls weitere positive Schnelltests an den darauffolgenden Tagen aufgedeckt werden, wird jeweils nur derjenige Schüler mit dem positiven Testergebnis nach Hause geschickt. Durch Wiedereinführung der Maskenpflicht entfällt die Quarantäne des Kontaktnachbarn.
 - Beim **Auftreten mehrerer Fälle** (mindestens drei in zeitlichem Zusammenhang), die (möglicherweise) auf einen schulischen Kontakt zurückzuführen sind, ist von einem Ausbruchsgeschehen auszugehen. Hier wird weiterhin eine Klassenquarantäne angeordnet. Die **Schulleitungen** nimmt in diesem Fall mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf.

13) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- **Geimpfte oder genesene Personen**, die keine COVID-19-Symptome zeigen, sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.

- Im Falle einer Quarantäneanordnung **endet die Quarantäne** frühestens **nach 10 Tagen** bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses, erbracht durch einen PCR-Test bzw. oder einen durch medizinische Fachkräfte oder vergleichbare, hierfür geschulte Personen durchgeführten Antigentest außerhalb der Schule („Freitestung“).
 - Bis zum Tag 14 nach dem engen Kontakt mit dem Infizierten sollte auch nach vorzeitigem Quarantäneende ein Selbstmonitoring fortgesetzt werden.
 - Bei Auftreten von COVID-19-Symptomen in dieser Zeit ist umgehend das Gesundheitsamt zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.
- Die übrigen Schülerinnen und Schüler, die nicht als enge Kontaktpersonen eingestuft wurden, dürfen in aller Regel weiterhin zur Schule kommen, unterliegen aber zunächst einem **intensivierten Testregime**.

14) Befreiung von der Maskenpflicht

- Die Schule kann verlangen, dass ihr das **Original des Attests zur Überprüfung** ausgehändigt wird. Soweit die Schule einen Befreiungsgrund als glaubhaft gemacht ansieht, ist dieses Ergebnis in der Schülerakte zu vermerken; in diesem Zusammenhang ist von der Schule zu dokumentieren, dass ein Attest vorgelegt wurde, von wem dieses ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist.
- Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf die **Einhaltung eines möglichst großen Abstandes** geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).
- Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen **anderweitigen Schutz** tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt z. B. ein Face-Shield o. Ä.

15) Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.

- Besondere Hygienemaßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, kann dies nur unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für 3 Monate.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.
- Ggf. sollte Kontakt mit der Schulleitung aufgenommen werden.
- Darüber hinaus gilt: Bis auf Weiteres können auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen nach § 20 Abs. 3 BaySchO stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit jedoch nicht verbunden.

16) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Schülerinnen und Schüler mit folgenden, **neu aufgetretenen Symptomen** dürfen die Schule besuchen:
 - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
 - Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
 - Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern
 Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.
- Bei **allen anderen leichten Krankheitssymptomen (z.B. leichte Bauchschmerzen, Halsschmerzen)** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Liegt kein Schnelltestergebnis aus einem Testzentrum vor, führen die Schülerinnen und Schüler bei Unterrichtsbeginn einen **Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule** durch. Um das Risiko zu reduzieren, dass

eine Infektion erst in der Schule entdeckt wird, wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall bereits vor dem Schulbesuch entweder zuhause einen Antigen-Selbsttest durchführen oder alternativ das kostenfreie Angebot eines POC-Antigen-Schnelltests im lokalen Testzentrum wahrnehmen. Wird zuhause ein Antigen-Selbsttest durchgeführt, muss auch bei negativem Ergebnis zwingend in der Schule **ein weiterer Antigen-Selbsttest** durchgeführt werden

- **Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand** mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen **nicht in die Schule**. Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder **bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)**. In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus.
 - Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome **mindestens sieben Tage** nicht besucht worden ist.
- Das negative Testergebnis wird vor erneutem Schulbesuch ggf. von den Eltern **per E-Mail an sekretariat@schule-otterfing.de** versandt bzw. von den Schülerinnen und Schülern am 1. Besuchstag mitgebracht. Das Sekretariat informiert **die jeweiligen Klassenleitungen**.
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei leichten Symptomen oder der Rückkehr nach einer Krankheit eine Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war. Zudem wird empfohlen, dass **Personal mit leichten Erkältungssymptomen** (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt.

17) Umgang mit Test- und Maskengegnern

- Test bzw. Masken verweigernde Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf Distanzunterricht. Die Schulpflicht kann in diesen Fällen somit nicht durch Wahrnehmung der Distanzangebote erfüllt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die kein negatives Testergebnis vorlegen und deshalb nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen können, verletzen daher grundsätzlich ihre Schulpflicht (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) und Erziehungsberechtigte ihre Pflicht, auf den regelmäßigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder hinzuwirken (vgl. Art. 76 Satz 2 BayEUG). Zur Sanktionierung einer Schulpflichtverletzung kommen – unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die üblichen schulrechtlichen Instrumentarien wie etwa Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht.

18) Belehrung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler

Schulleitungen und Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung der Schutz- und Hygieneregeln **mit gutem Beispiel** voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

19) Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das **Unterbrechen der Infektionsketten**. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“

Die jeweils verantwortliche Lehrkraft dokumentiert im **Klassentagebuch**,

- welche fremden Personen sich in welchem Zeitraum in der Schule aufgehalten haben (z. B. bei Elterngesprächen, ...),
- stellt eine sichere Kontaktinformation sicher (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- und hält dort auch den aktuellen und jeweils vorhergehenden Sitzplan bereit.

Im Sekretariat liegt ein Bogen aus, in dem dokumentiert wird, welche externen Personen sich nicht-klassenbezogen an der Schule aufgehalten haben (z.B. Elternbeiratsvorsitzende).

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Schülerinnen und Schüler, die die **Warn-App** nutzen möchten, ist zu gestatten, dass ein **Mobiltelefon im Schulgelände** und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

20) Erste Hilfe

- Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür werden außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei MNB) sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten.
- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich – eine geeignete MNB tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Änderungen zum Schutz- und Hygienekonzept vom 13.12.2021

Gez. Inge Weber, Rektorin
Dr. Julia Garhammer, Konrektorin und Hygienebeauftragte